

Vereinbarung

zwischen

der **Stadt Langenthal**, handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch Michael Schär, Vizestadtpräsident, und Marc Häusler, Stadtschreiber

- Stadt -

und

dem **Kulturverein OldCapitol**, handelnd durch den Vorstand, vertreten durch Stefan Schärer, Geschäftsleiter

- Verein -

betreffend

Leistungen und finanzielle Unterstützung des Kulturvereins OldCapitol in der Beitragsperiode 2027-2030

1. Abschnitt: Gegenstand und Grundlagen

Art. 1 Gegenstand

¹ Der Verein fördert gemäss Zweckbestimmung seiner Statuten kulturelle Anliegen in der Region Oberaargau, insbesondere durch Veranstaltung von Konzerten.

² Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche der Verein erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Stadt und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.

³ Die Stadt respektiert dabei die Programmfreiheit des Vereins.

Art. 2 Grundlagen

Grundlagen dieser Vereinbarung bilden insbesondere:

- a. Die Stadtverfassung vom 22. Juni 2009
- b. das Kultur-, Bibliotheks- und Theaterreglement der Stadt Langenthal vom 18. August 2008
- c. die Verordnung über die Kulturförderung der Stadt Langenthal vom 2. Juli 2008
- d. die Statuten Kulturverein OldCapitol vom 27. Dezember 2020

2. Abschnitt: Leistungen des Vereins

Art. 3 Leistungen

¹ Der Verein erbringt folgende Hauptleistungen:

- a) Konzerte lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Künstlerinnen und Künstler;
- b) Aufführungen von Kleinkunst.

² Der Verein spricht mit seinem Angebot unterschiedliche Zielgruppen an und ermöglicht die Zugänglichkeit seines Programms für ein breites Publikum.

³ Der Verein weist in seinen Kommunikationsmitteln an geeigneter Stelle auf das Kulturengagement der Stadt hin.

Art. 4 Grundsätze der Leistungserbringung

Bei der Erbringung seiner Leistungen beachtet der Verein die folgenden Grundsätze:

- a. Der Verein fördert nach Möglichkeit lokale und regionale Künstlerinnen und Künstler (auch im Bereich Nachwuchs).
- b. Der Verein arbeitet mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen der Region Ob- und Nidwalden zusammen.
- c. Der Verein ist Mitglied im Verein Petzi (Dachverband der nicht-gewinnorientierten Schweizer Musik-Clubs und -Festivals).
- d. Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.
- e. Der Verein trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung jeglicher Form von Diskriminierung.
- f. Der Verein verpflichtet sich, Umweltfragen zu berücksichtigen. Er orientiert sich insbesondere an den Empfehlungen der Plattform saubere-veranstaltung.ch.

Art. 5 Arbeitsbedingungen

¹ Der Verein gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.

² In seiner Personalpolitik berücksichtigt der Verein die Diversität und respektiert die Nichtdiskriminierung.

³ Bei Entschädigungen professioneller Kulturschaffender beachtet der Verein die Richtlöhne und -gagen der entsprechenden Verbände.

⁴ In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.

Art. 6 Betriebsbewilligung und Sicherheit

Der Verein stellt sicher, dass er jederzeit über eine Betriebsbewilligung sowie ein von der zuständigen Behörde genehmigtes Sicherheitskonzept verfügt.

3. Abschnitt: Finanzielles

Art. 7 Betriebskostenbeitrag

¹ Die Stadt bezahlt an die Leistungen des Vereins gemäss Artikel 3 einen jährlichen Betriebskostenbeitrag von Fr. 40'000.00.

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 8 Verwendung des Betriebskostenbeitrags

¹ Der Betriebskostenbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für die Miete (und Nebenkosten) der Liegenschaft, den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen sowie an den Personalaufwand.

² Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 1 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung) dürfen nicht mit dem Betriebskostenbeitrag finanziert werden.

Art. 9 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Der Verein strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

² Gemäss Zweckbestimmung der Statuten handelt der Verein nicht gewinnorientiert. Aus den Aktivitäten entstehende Überschüsse werden im Sinne des Vereinszwecks verwendet.

³ Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

Art. 10 Eigenleistungen

¹ Der Verein erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintrittten und weiteren Einnahmen.

² Der Verein bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung seiner Leistungen durch Dritte.

³ Der anzustrebende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 11 Auszahlung des Betriebskostenbeitrags

Die Stadt entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 7 Absatz 1 jeweils bis zum 30. Juni.

Art. 12 Rechnungslegung

Der Verein wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationsrechts (OR; SR 220) an.

4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen

Art. 13 Berichterstattung

¹ Das Vereins- bzw. Rechnungsjahr endet auf den 30. Juni.

² Der Verein unterbreitet der Stadt bis spätestens am 1. Dezember der Folgesaison:

- a) den Jahresbericht der Vorsaison;
- b) die von der Mitgliederversammlung genehmigte Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 30. Juni der Vorsaison) samt Protokollauszug der Mitgliederversammlung;
- c) das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für die laufende Saison;
- d) das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang dieses Vertrags mit Begründung von allfälligen Abweichungen des Ist-Werts vom Soll-Wert.

Art. 14 Reporting-Gespräch

¹ Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 13 findet ein Reporting-Gespräch statt.

² Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter des Vereins sowie mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der Stadt teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch das Amt für Bildung, Kultur und Sport.

Art. 15 Einsichtsrecht

¹ Vertreterinnen / Vertreter des Amts für Bildung, Kultur und Sport können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit dem Verein dessen Angebot kostenlos besuchen.

² Der Verein erteilt der Stadt auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation.

³ Die Stadt ist verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

Art. 16 Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

5. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 17 Leistungsstörung

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

² Erfüllt der Verein den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, kann die Stadt ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 18 Verhandlungspflicht

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2027 in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2030.

² Im Hinblick auf eine Verlängerung oder Erneuerung der Leistungsvereinbarung nimmt der Verein mit der Stadt bis spätestens am 1. Januar 2029 Kontakt auf.

Art. 20 Änderungen dieses Vertrags

¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen des Vereins gemäss Artikel 3 sowie in Anhang, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Langenthal, den

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Langenthal, den

KULTURVEREIN OLDCAPITOL

Michael Schär
Vizepräsident

Stefan Schärer
Geschäftsleiter

Marc Häusler
Stadtschreiber

ENTWURF VOM 01.06.2026

Leistungen gemäss Artikel 4 und 5	Leistungsindikatoren/Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll-Wert pro Jahr*	Ist-Wert 2025/2026	Ist-Wert 2026/2027	Ist-Wert 2027/2028	Ist-Wert 2028/2029
Kulturveranstaltungen	Durchführung von Veranstaltungen: - Anzahl Veranstaltungen Musik und Kleinkunst - davon Anzahl Veranstaltungen Musik - davon Anzahl Veranstaltungen Kleinkunst	[40] offen offen				
Zusammenarbeit	Statistische Angaben					
Kooperationen	- Anzahl Kooperationen auf lokaler Ebene - Anzahl Kooperationen auf regionaler Ebene	offen offen				
Mitgliedschaft	Der Verein ist Mitglied im Verein Petzi (Dachverband der nicht-gewinnorientierten Schweizer Musik-Clubs und -Festivals)	ja				
Ausstrahlung	Statistische Angaben					
Publikumszahlen	Detaillierte Publikumsstatistik vorhanden Anzahl Besucherinnen und Besucher an den Kulturveranstaltungen (Musik und Kleinkunst)	ja 10'000				
Mitgliederzahlen	Anzahl Mitglieder des Kulturvereins OldCapitol	offen				
Online-Auftritt	Anzahl Besuche («Sessions») der Website Anzahl Abonnenten («Follower/Abonnenten/Fans etc.») in den Social Media	offen offen				
Medienecho	Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien	offen				

Rahmenbedingungen gemäss Kapitel 3	Selbstdeklaration**		Ist-Wert 2025/2026	Ist-Wert 2026/2027	Ist-Wert 2027/2028	Ist-Wert 2028/2029
Zugang	Erleichterung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen (nach Möglichkeit)	ja				
Lohnleichheit	Gewährleistung der Lohnleichheit zwischen Mann und Frau	ja				
Personelle Vielfalt, Diskriminierung, sexuelle Belästigung	Massnahmen zur Förderung der personellen Vielfalt, gegen Diskriminierung und zur Verhinderung sexueller Belästigung	ja				
Entschädigung Kulturschaffende	Beachtung der Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände (nach Möglichkeit)	ja				
Berufliche Vorsorge	Gegebenenfalls: Leistung von Beiträgen an die berufliche Vorsorge bei der Anstellung von Kulturschaffenden	ja				
Freiwilligenarbeit	Orientierung an den Standards von Benevol	ja				
Umweltschutz	Orientierung an der Plattform «Saubere Veranstaltung»	ja				
Personal	Personelle Angaben					
Personalbestand	Anzahl bezahlte Mitarbeitende:	offen				
	Anzahl bezahlte Mitarbeitende nach Vollzeitäquivalent (VZÄ) (im Jahreschnitt):	offen				
	Anzahl Freiwillige (ohne strategisches Führungsorgan):	offen				
	Unentgeltlich geleistete Arbeitsstunden (Freiwillige, ohne strategisches Führungsorgan):	offen				
Finanzen	Finanzielle Angaben					
Jahresrechnung	Ergebnis Jahresrechnung (Betrag)	offen				
Eigenleistungen	Kostendeckungsgrad***	70 %				
Drittmittel	Eingeworbene Drittmittel (Betrag)	offen				

* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen. Sollwert "offen": keine konkrete Vorgabe, jedoch Pflicht zur Berichterstattung.

** Der Verein bestätigt die Erfüllung der genannten Vorgaben. Die Stadt ist berechtigt, bei Bedarf zusätzliche Unterlagen (Nachweise) einzufordern.

*** Der Kostendeckungsgrad ist anzustreben; er berechnet sich wie folgt: selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritt und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand. Formel: (Betriebsbeitrag minus Betriebsbeitrag Artikel 7 Absatz 1) durch Betriebsaufwand mal 100.